

büchern, eines Offenbacher Artikels, der 1849 in Solingen eingeführt wurde und 1855 schon 608 Arbeiter in 18 Fabriken beschäftigte, der aber seitdem sehr an Wichtigkeit verloren hat. Seit dem Anfang der 1860er Jahre nahm die Revolverfabrikation einen raschen Aufschwung; hier trat aber bald die Concurrenz kleiner Fertigmacher ein, und weil es bei dieser Waare ganz besonders auf Präcision ankommt, verlor dieselbe bald ihren Ruf. Daher ersuchten die grösseren Häuser die Regierung, dass diese den die Klingen empfangenden Officier beauftrage, die einzelnen Revolver zu beschiessen und zu stempeln. Das geschah auch, indess hat die junge Industrie die Lütticher Concurrenz nicht überwinden können. Endlich werden noch Stiefeleisen und Zuckerformen, eiserne Kasten, Potten und Eimer im Solinger Industriebezirke fabricirt.

III. Näheres über die Zunftverfassung.

Die Geschichte der Solinger Industrie ist bisher ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Organe der Verwaltung und Rechtspflege und auf die derselben eigenthümlichen Rechtsinstitute dargestellt worden. Dieselben müssen jedoch näher in Betracht gezogen werden, um die Charakteristik der Vergangenheit zu vollenden. Besonders über die Zustände am Ende des XVIII. Jahrhunderts sind wir Dank der ausgezeichneten Schilderung des damaligen churfürstlichen Obervogtsverwalters Adam Edler von Daniels vortrefflich orientirt. Zunächst kommen hier in Betracht das Wahl-, das Handwerks-, und Untersuchungsgericht und die Licentdeputation.¹⁾

Das Wahlgericht findet sich in den Privilegien der fünf alten Bruderschaften der Schwertschmiede, der Schleifer und Härter, der Reider und Schwertfeger, der (wenig zahlreichen und daher nur in der Anlage II. erwähnten) Kreuz- und Knopfschmiede und der Messermacher. Es war die jährliche Wahlversammlung des Handwerks, die vorher in allen Kirchen verkündet wurde und zu deren Besuch im „Gaffelhause“ alle Brüder verpflichtet waren; die Ausbleibenden mussten sich entschuldigen und eine geringe Abgabe für die Armen beim Vogte einreichen.

Vor allem legte der abtretende Vogt Rechnung ab. Die Einnahmen der Bruderschaften waren nicht beträchtlich. Sie bestanden aus den Verhørsstrafen, welche von den Parteien eingegangen waren, aus den Abfindungsgeldern und confiscirten

¹⁾ Daniels a. a. O. S. 82—91 und 185—242 passim. — Bewer a. a. O. Stück XVII.

Waaren, welche diejenigen entrichten mussten, die den Privilegien zuwider gehandelt hatten, wovon jedoch zwei Drittel des Betrages an die fürstliche Kasse abgingen, und späterhin aus dem Ueberschuss der Strafgelder, welche den drei beschlossenen und dem Messermacher-Handwerk nach Abzug der Kosten manchmal aus dem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht zuflossen. Die Ausgaben gingen vorzüglich in Prozesskosten auf und mussten, da sie bis zum Schluss des Jahres nicht ausgesetzt bleiben konnten, vom Vogte aus eignen Mitteln vorgeschossen werden. War nun die Rechnung vorgelegt und von der Mehrzahl der anwesenden Brüder genehmigt, so wurde dem Vogt für das Saldo die sogen. Beilage auf die einzelnen Genossen mittelst Bruderschlusses bewilligt. Befreit blieben von derselben überall die Unvermögenden und Ueber-Sechszigjährigen; sonst hatte jedes Handwerk seine besonderen Gewohnheiten. Bei den Messermachern und Kreuz- und Knopfschmieden waren blos diejenigen zur Beilage verpflichtet, welche ihr Meisterstück gefertigt hatten, beim Härter- und Schleifer- und beim Reider- und Schwertfeger-Handwerk alle diejenigen, welche das zwanzigste Jahr erreicht hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für sich oder ob sie als Knechte bei einem Meister oder ob sie bei ihren Eltern wohnten. Diejenigen Schwertbrüder, welche an den Messern arbeiteten, steuerten jedoch zu dem Handwerk, welchem sie entstammten. Aehnlich mussten die privilegierten Kaufleute die Beilagen bei demjenigen Handwerk entrichten, aus welchem sie herstammten; dieselben wurden indess nicht von jedem Kaufmann einzeln, sondern von den Vorstehern der Kaufmannschaft, den Licent-deputirten, eingezogen; zum Beitrag zu denjenigen Kosten, welche durch Prozesse der Handwerker wider sie verursacht wurden, waren sie billiger Weise nicht verpflichtet.

War die Rechnungsablage erfolgt und die Beilage bewilligt, so wurde zur Neuwahl des Vogts und der vier Rathleute geschritten; diese wurden, wenn sich kein gegründeter Widerspruch erhob, vom fürstlichen Obervogt vereidigt. Nur bei den Schleifern wurde in den ältesten Zeiten der Vogt aus der Mitte der Brüder vom Landesherrn ernannt, später aber von den abtretenden und neuerwählten Rathleuten gewählt. Vogt und Rath erhielten keine Besoldung, sondern Diäten für die jedesmaligen Vacaturen und Gerichtssitzungen; bei den Schleifern wurden ihnen nur die Zehrungskosten im Gaffelhause bezahlt, was zu übermässigem Zechen Anlass gab und in Folge dessen dieselben sich höher beliefen als die Tagelder.

Die Wahlversammlungen begannen meist am späten Abend und dauerten bis tief in die Nacht. Sie fanden stets in einem Wirthshause statt, und wer vorher nicht schon wacker gezecht hatte, wurde vom Wirth und durch die Aufregung der Ver-

handlungen dazu veranlasst. Die Beschlüsse wurden nicht durch Einzelabstimmung, sondern durch Acclamation gefasst, wobei diejenige Partei Sieger blieb, welche über die hellsten Stimmen verfügte; es fehlte daher nicht an Bruderschlüssen, die keineswegs ihren Gegenstand erfassten. Noch weniger war an eine genaue Controlle der Rechnungen zu denken; in diesen war eine Menge von ganz unnöthigen Process- und Reisekosten und Taggeldern enthalten, die der Fabrik in keiner Weise Nutzen brachten.

Der Vogt und die vier Rathleute mit dem Schreiber bildeten das alle vierzehn Tage zusammentretende Handwerksgericht, die Verwaltungs- und Justizbehörde jedes Handwerks. Die Functionen desselben waren zur Zeit des handwerksmässigen Betriebes selbstverständlich wesentlich andere als zur Zeit der Hausindustrie. In der ersteren Epoche handelte es sich um die Angelegenheiten selbständiger Handwerksmeister, um ihre Befugnisse zur Ausübung des Gewerbes, um die Festsetzung und Vermittlung entsprechender Waarenpreise, um die Ordnung der Handelsreisen, der Technik, der Zeichen u. s. w., um die Regelung aller der Verhältnisse, welche sich aus dem Betriebe durch kleine decentralisirte Fabrikanten, und um die Beilegung der Streitigkeiten, welche sich aus denselben ergaben. Wären die bestehenden Gesetze consequent und streng durchgeführt worden, so hätte jene Behörde allerdings auf Kosten des Unterganges der Industrie, den handwerksmässigen Betrieb aufrechterhalten können. Daher mussten die demselben günstigen Bestimmungen lahm gelegt werden und dieses Ziel verfolgten die Kaufleute, indem sie sich, was ihnen bei ihrem Reichthum, ihrer überlegenen Bildung und ihrem socialen Ansehen nicht schwer fiel, in die Vogts- und Rathsbedienung eindrängten. Nur dadurch wurde es möglich, dass zuwider den zahlreichen Verordnungen der hausindustrielle Betrieb dennoch durchdrang. Die grosse Reaction des Jahres 1687 schloss sie freilich aus allen Handwerksgerichten aus, indess der Wechsel des Betriebssystems war thatsächlich bereits vollzogen.

Noch characteristischer spiegelt diesen Wechsel das Institut der Sechsmänner wieder. Es war dies der Ausschuss der drei beschlossenen Zünfte, in welche die Schwertfabrikanten zerfielen. Derselbe bewirkte zur Zeit des handwerksmässigen Betriebes die einheitliche Zusammenfassung und Leitung der theilarbeitenden Kleinmeister, die getrennt in drei Bruderschaften, neben einander standen. Beim hausindustriellen Betriebe wurde dies die socialöconomische Function der arbeitgebenden Kaufmannschaft. Die Sechsmänner werden dem entsprechend zuerst im Jahre 1487, zuletzt im Jahre 1687 erwähnt; sie kommen und gehen mit der handwerksmässigen Betriebsform.

Im XVIII. Jahrhundert, zur Zeit der Hausindustrie kenn-

zeichnet sich das Handwerksgericht als Organ einer mächtigen Lohnarbeiterschaft. Demselben stand das erste Erkenntniss in den sogen. Partei- und Fiscal-Handwerkssachen zu. Zu den ersteren gehörten die Fragen: ob der Handwerksmann den bestimmten Lohn richtig erhalten hatte, ob seine Lieferungen und die darauf erhaltenen Geldsummen richtig in das Lieferungsbüchlein eingetragen waren, ob das Hauptbuch des Kaufmanns im Falle des Widerspruchs mit jenem einen stärkeren Beweis leistete, ob für die Fälle, wo ein solches nicht vorhanden, das Annotationsbuch des Kauf- oder des Handwerksmannes eine stärkere Beweiskraft hatte, ob die gelieferte Arbeit tüchtig war oder nicht, ob die Untauglichkeit der Waare von dem schlechten Material oder der Arbeit herührte u. s. w., ferner die Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Lehrjungen und Abhauern, ob sie einander vertragsmässig behandelten, und endlich die Fragen nach der Güte und Eigenschaft der gelieferten Materialien. Die Fiscal-Handwerkssachen bestanden darin, ob der Kaufmann mit dem Handwerksmann eine lohnsatzwidrige Vereinbarung getroffen, ob derselbe Waaren in Zahlung gegeben, ob der Kaufmann die Waare von Unprivilegirten hatte anfertigen lassen, ob der Handwerksmann Unprivilegirte an der Schwert- und Messerfabrik hatte arbeiten lassen, überhaupt alle jene Fragen, welche die Verletzung der Privilegien betrafen. Dann stand dem Vogt und Rath das Recht zu, die Werkstätten und Waaren zu beschauen, wenigstens ständige Beamte dafür zu ernennen. Endlich lag dem Handwerksgericht die Vertretung der Interessen ihrer Zunft ob in jeder Beziehung, vor allem bei den Lohnfestsetzungen, gegenüber der Regierung, der Kaufmannschaft und allen Andern.

Die vor Gericht verfallenen Straf gelder gehörten zu zwei Dritteln der fürstlichen, zu einem Drittel der Handwerkskasse. Ausserdem mussten noch in einigen Fällen die Bestraften zur Privatgenugthuung des Handwerks Abfindungsgelder in deren Kasse zahlen. Diese Summen wurden von den Vögten weder bestimmt noch eingezogen, sondern alle zwei oder drei Jahre vom Obervogtsverwalter mit Zuziehung des fürstlichen Rentmeisters „gethädigt“ und von letzterem eingetrieben.

Die Erkenntnisse des Handwerksgerichts gingen nicht in Rechtskraft über, sie galten vielmehr nur als Gutachten von Sachverständigen, die jedoch nicht umgangen werden durften. Jene Behörde strebte nun darnach, ihre ohnehin beträchtlichen Competenzen auf immer mehr Verhältnisse und Personen auszudehnen, welche nicht zum Handwerk gehörten, sie suchte Processe im ordentlichen Rechtswege zu instruiren, Decrete zur Einrede, Replik, Duplik u. s. w. zu geben. Wie man sich bei der Zusammensetzung des Gerichts leicht denken kann, waren die Schriften durchgehends unorthographisch und fehler-

haft ausgefertigt, oft ohne den geringsten Zusammenhang, mit einigen aufgefishen, übel angebrachten lateinischen Brocken ohne Bedeutung durchwirkt. Schon im Jahre 1687 wurde ihm ein Schreiber ernannt, doch hat der wenig geholfen. Gegen diese Missstände schritt endlich, als während des zehnjährigen Messerprocesses die Gerichte sich wieder allerhand Uebergrieffe erlaubten, die Regierung auf Andrängen der Kaufmannschaft mit der Verordnung vom 14. April 1785 ein und schrieb für die Handwerkssachen in allen Instanzen das summarische Verfahren vor und verbot die Zulassung von Advocaten (am 14. Februar 1786).

Vom Handwerksgericht ging die Berufung an den churfürstlichen Obervogt oder dessen Verwalter, bei welchem ein patentirter Gerichtsschreiber angestellt war; an dieser Stelle gingen die Urtheile schon in Rechtskraft über. Direct vor diese Instanz kamen die Streitigkeiten, in welchen die Handwerks-Gerichte als Parteien auftraten, z. B. die Fragen nach der Giltigkeit der Vogtswahlen, ferner die Einstandsprocesse, Handwerks-, Concur- und Consolidationssachen. Die letzte Entscheidung lag beim Handwerkscommissar des geheimen Raths zu Düsseldorf. Niemals durften Fabriksachen vor Justizbehörden gezogen werden.

Die Kaufmannschaft war seit dem Jahre 1687 aus dem Handwerks-Gerichte ausgeschlossen worden und hatte nur das Recht der Beschwerde bei der Regierung, falls ihr nachtheilige Bruderschlüsse gefasst wurden. Eine solche Stellung war unstrittig sehr demüthigend für dieselbe, sogar die Angelegenheiten und Streitigkeiten zwischen Handwerks- und Kaufmannsstand wurden einseitig von den Gerichten der ersteren entschieden. Bei dem grossen Kampfe, welcher im Jahre 1789 endigte und die ganze Stärke der Kaufmannschaft an den Tag gelegt hatte, bedang sich letztere auch die Verweisung der sogen. Fiscal-Handwerkssachen der Messermacherzunft an ein paritätisches Untersuchungsgericht von je vier Kaufleuten und Messermachern aus, dessen Präsident der Obervogtsverwalter und dessen Gerichtsschreiber patentirt war, und von welchem die Berufung direct an den Handwerkscommissar ging. Die Competenzen und das Verfahren waren nach Analogie der Handwerksgerichte geordnet; bei Stimmengleichheit entschied der Obervogtsverwalter, musste jedoch die Ursachen zu Protocoll geben, welche ihn zu seinem Votum bewogen. Also erst im Jahre 1789 und zwar nur in der Messerindustrie erkämpfte die Kaufmannschaft sich die Gleichberechtigung im gewerblichen Schiedsgerichte; das war die formelle Anerkennung der Macht dieses Standes.

Die Kaufmannschaft fand ihre corporative Verfassung und Vertretung durch die Licentdeputation; dieselbe entstand durch die Uebernahme der Entrichtung des Ausfuhrzolles seitens jenes

Standes. Die Erkenntniss, welche die Handwerke für die Bestätigung ihrer Privilegien jährlich zu entrichten hatten, bestand in den ältesten Zeiten in einem guten wohl bereideten Schlachtschwert und einem Köcher mit zwölf Messern und einer Gabel für die fürstliche Tafel. Der Sechsmannsbrief vom Jahre 1687 fügte dem die zeitgemässere Abgabe von einem Goldgulden für jede hundert Schwerter oder Klingen und einem halben Goldgulden für jeden Centner Messer, die zum Markt geführt oder verkauft wurden. Zur Controlle wurden alle exportbestimmten Klingen auf die Stadtwage gebracht, dort von den Sechsmännern besichtigt, und wenn sie tüchtig befunden waren, gewogen und mit dem Stadtwappen „verpitschirt“; dadurch beaufsichtigte man auch die wöchentliche Production jedes Meisters. Jene Abgabe erwies sich zu hoch; wieviel erhoben worden ist, weiss man nicht.

Da erbot sich im Jahre 1720 die Kaufmannschaft, an Stelle des Handwerks gegen Erlegung einer Pauschsumme die Pacht des Licents zu übernehmen¹⁾. Zur Verwaltung desselben erwählte sie vier Deputirte, unter deren Vorsitz sie Versammlungen im Licenthause abhielt, worüber ein vereideter Actuar, der zugleich auch kaufmännischer Consulent war, ein Protocoll abfasste. Der Licent wurde von einem vereideten Schreiber erhoben, welcher den Deputirten darüber Rechnung ablegte. So hatte die Kaufmannschaft in der Licentdeputation ein Organ erhalten, welches im Stande war, wirksam ihre Interessen nach Aussen zu vertreten.

Die Höhe des Zollsatzes bestimmten die Pächter, und da unter ihren Genossen die vier Deputirten den grössten Einfluss besaßen, im Grunde nur diese. Da dieselben ferner ohne wirksame Controlle mit der Kasse schalteten und walteten und ihren Dienst gar lebenslänglich versahen, so machten sie sich manchen unredlichen Gewinn. Da endlich aus dem Ergebniss neben der jährlichen Pachtsumme an die Regierung auch sämtliche dem Kaufmannsstande erwachsenden Kosten bestritten wurden, so waren diese Oligarchen sehr daran interessirt, den Zollsatz zu erhöhen. Als sie nun im Jahre 1775, inmitten der grössten Noth und der grössten Reizbarkeit der Handwerker den Licent wieder um acht Stüber erhöhten, da ent-

¹⁾ Ebendasselbst Acta 30. Promemoria der Kaufmannschaft vom 24. Januar 1795 und der Vertrag vom 16. März 1800. Die Kaufmannschaft übernahm die Erhebung des Klingen- und Messerlicents in den Jahren

1720	für ein Capital von	4150	Thalern auf 15 Jahre
1735	„ „ „ „	2113	„ „ 8 „
1743	„ „ „ „	5000	„ „ 12 „
1755	für eine jährl. Abgabe von	500	„ „ 16 „
1771	„ „ „ „	500	„ „ 12 „
1783	„ „ „ „	550	„ „ — „
1802	„ „ „ „	550	„ „ 6 „

brannte ein Process der Handwerker gegen die Kaufmannschaft, welcher bis 1796 dauerte, wo auch 36 Kaufleute sich den Handwerkern anschlossen und jene Erhöhung für unerlaubt und für ferner unnöthig erklärten.

Die Zünfte, als Vertretung der Arbeiterschaft, waren in hohem Grade an der Verminderung der Ausfuhrzölle interessirt; sie hofften dann eine Erhöhung des Lohnes zu erringen. Ihnen zur Seite griffen die Fertigmacher die Licentdeputation an, weil sie, als nicht zum Kaufmannsstande gehörig, keine Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlversammlungen hatten. Endlich begann auch im Schoosse der Kaufmannschaft selbst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts eine Bewegung gegen die Misswirthschaft und die Kassenverwaltung eines lebenslänglichen und uncontrolirten Oligarchenthums sich geltend zu machen. Die vorgeschrittenste Partei forderte im Jahre 1798 eine grössere Einschränkung der Deputirten in der Verwaltung der Licentkasse, die Aufnahme der handeltreibenden Fertigmacher in die kaufmännische Versammlung und die Zustimmung der gesammten Kaufmannschaft, nicht nur der anwesenden, bei Errichtung eines Beschlusses. Die beiden letzteren Bestimmungen hätten die Macht der grossen Kaufleute gebrochen, diese vermochten sich der angeschwollenen Opposition nicht mehr ganz zu entziehen, hofften aber mit milderer Concessionen davon zu kommen.

Indess schon war es zu spät; sie mussten sich einen Compromiss gefallen lassen, wie die Regierung ihn unter dem 6. März 1801 beschloss. Die Deputirten wurden hinfort unter Vorsitz des Obervogtsverwalters von der gesammten privilegirten Kaufmannschaft, welche sich einzufinden verpflichtet war, auf zwei Jahre gewählt und waren dann auf vier Jahre nichtwählbar. Sie sollten für das Beste der Kaufmannschaft sorgen, welche sie in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammenrufen mussten; nur wo Gefahr im Verzuge war, durften sie vorläufig nach eigener Einsicht handeln. Sie sollten sich bemühen, die Prozesse gütlich beizulegen und, wenn ihre Versuche scheiterten, den Gegenstand der gesammten Kaufmannschaft vorlegen; am wenigsten sollten aber Privatprocesse einzelner Kaufleute mit den Handwerkern zur Sache der gesammten Kaufmannschaft gemacht werden. Ueber die Rechnungen und namentlich über die Ausgaben der Deputirten selbst wurde eine scharfe Controlle angeordnet. Falls eine Abänderung der Grundsätze oder eine Erhöhung der Licentabgaben beschlossen wurde, musste die Bestätigung der Landesregierung eingeholt werden. —

Unter den Rechtsinstituten¹⁾, welche der Solinger Industrie eigenthümlich sind, erscheinen am wichtigsten und merk-

¹⁾ Daniels a. a. O. S. 121—149. — Bewer a. a. O. Stück XII und LXXVII.

würdigsten die Zeichen. Sie sind es, welche am deutlichsten die technischen, wirthschaftlichen und socialen Umwälzungen offenbaren, die die Industrie durch den Uebergang vom handwerksmässigen zum hausindustriellen Betriebe erfahren hat.

In den Anfängen der Fabrikation waren die Namen der selbständigen kleinen Handwerksmeister auf dem Markte unbekannt, sie galten nichts, — Solingen war die Firma, deren Ruf durch alle Lande drang. Und Solingen hielt auf sein Renommé, um den Absatz und damit seinen Wohlstand zu bewahren. Die Gesamtheit der Handwerkszünfte übernahm die Garantie für die Güte ihrer Waaren und liess jeder einzelnen, wofern sie tüchtig befunden war, in der Schwertfabrik von einem vereideten Zeichenmeister, in der Messerindustrie von den Rathleuten, das allgemeine Solinger Beizeichen, als welches bis zum Jahre 1687 der Herzog die drei Sparren seines Ravensbergischen Wappens bewilligt hatte, aufprägen. Damit waren die Käufer gesichert, aber der Firma Solingen wäre es schwer gefallen, bei einer schlechten Klinge den Urheber ausfindig zu machen und ihn zu bestrafen. Daher der Zwang, dass jeder Meister der Klinge sein Erbzeichen aufschlagen musste, und die Bestimmung, dass kein Schleifer eine Klinge ohne ein solches Zeichen schleifen durfte. Nun konnte selbst auf fernen Märkten den Schuldigen die Strafe ereilen. Fand ein Solinger Bruder eine untüchtige Klinge, so liess er sich von der Ortsobrigkeit darüber eine Bescheinigung ausstellen, nahm sie mit in seine Heimath, dort sahen die Vögte in der Zeichenrolle nach dem Urheber und die Strafe folgte der Entdeckung.

Aus der unterschiedslosen grauen Masse der alten Kleinmeister rangen sich mit fortschreitender Arbeitstheilung die intelligenteren und energischeren Unternehmer auf, sie machten sich durch die Güte ihrer Waare bekannt, und ihr Zeichen erwarb sich einen wachsenden Ruf. Diese Meister wurden zu Fertigmachern, diese zu Kaufleuten; in dem Masse, als sie selbst mit eigenem Zeichen sich die Märkte eroberten, wurde für sie die weitere Empfehlung durch das allgemeine Solinger Beizeichen bedeutungslos. Die Ausländer richteten sich bereits nach ihren Zeichen, und diejenigen Kaufleute, welche Bestellungen auf dieselben erhielten, waren genöthigt, die Waaren von den betreffenden Genossen zu kaufen. Jetzt beim hausindustriellen Betriebe, wo der Kaufmann unmittelbar selbst die Aufsicht über die Lieferungen seiner Lohnarbeiter ausübte, wäre es auch eine zeitraubende Formalität gewesen, von ihnen ihre Erbzeichen auf jede Klinge schlagen zu lassen. Daher mit dem Untergange des handwerksmässigen Betriebes der Verfall des allgemeinen Beizeichens, jener Garantie für tüchtige Waaren seitens der Solinger Zünfte, und der Verfall der Erbzeichen, jener Controllmassregel, jenes Zeugniszwanges gegen-

über den Urhebern. Von hier aus fällt auch ein Streiflicht auf das Motiv der Kaufmannschaft, im XVIII. Jahrhundert die Pacht des Licents zu übernehmen: bemächtigte sie sich mit der Verzollung und Versendung der Waaren doch auch der Controlle derselben! Sie liess die letztere verfallen, begnügte sich mit dem Verwiegen und Notiren derselben und sprach dann durch ihren Zöllner das „passirt“ aus. Auch wäre bei der steigenden Ausfuhrmenge die Controlle jedes Stücks schon unmöglich gewesen. Wie in der Stahl- und Eisenwaaren-, so ist auch in der Textilindustrie das alte Zeichenwesen erloschen. In einzelnen Fällen rettete sich die obligatorische Waarenschau aus den Städten auf das Land hinaus und wir finden sie dort als Leggewesen wieder; an die Stelle der Controlle durch die Corporation der Meister selbst ist die Aufsicht durch Gemeinde- oder Staatsbeamte getreten. Wo ähnliche Institutionen noch vorhanden sind, können wir auf die handwerksmässige Betriebsweise schliessen; sie sind das Characteristicum derselben. In der Regel sind sie aber fast überall mit dem Eindringen des Capitalismus untergegangen.

Dagegen bildeten sich die Fabrikzeichen immer mehr aus zum Schutze der neuen industriellen Individualitäten, der unternehmenden Fertigmacher und Kaufleute. Sie vererbten sich, jedoch dergestalt, dass die weibliche Descendenz sie der männlichen gegen eine nach dem Werthe derselben zu bestimmende Vergütung überlassen musste. Im XVIII. Jahrhundert repräsentirten sie schon so werthvolle Vermögensrechte, dass sie mit einigen tausend Thalern bezahlt wurden. Wenn daher die Meister in ihren zünftlerischen Traditionen die Zeichen den einzelnen Schmieden wiedergeben wollten, so konnten die Kaufleute diesen Gedanken schon gar nicht mehr fassen und wiederholten ihre practischen Erfahrungen: dass ein Zeichen nur bekannt werden könnte, wenn es einem grossen Kaufmann gehörte, der seit Jahren in einem Lande absetzte.

Am ausgebildetsten waren die Fabrikzeichen in derjenigen Industrie, wo das hausindustriell-capitalistische System am vollständigsten gesiegt hatte, in der Messerindustrie. Hier führten die Schmiede nur die Zeichenstempel ihrer Arbeitgeber und einzelne derselben, wie ein Bäumchen, eine Schnepfe, ein Storch oder Namen wie Cadix, Friedr. Rex, hatten einen grossen Ruf. Entsprechend dem steigenden Vermögensrechte wurde der Schutz der Fabrikzeichen immer mehr ausgebildet und mit Formalitäten umgeben. Jedes Fabrikzeichen wurde in zweifach zu führende Zeichenrollen eingetragen; neue Zeichen mussten bei vollem Handwerksgericht ausgerufen werden; keiner durfte das seinige vermieten. Die Rescripte vom 29. Mai 1772 und 21. Februar 1775 fügten dem noch hinzu, dass neue Zeichen auch in den benachbarten Orten Kronenberg, Haan und Lütt- ringhausen dreimal vom Obervogtsboten ausgerufen, ebenso oft

beim vollen Messermachergericht verkündigt, mit den der Rolle bereits einverleibten Zeichen verglichen und nur dann erst eingetragen werden sollten, wenn sie keinem früheren ähnlich befunden worden wären; Streitigkeiten hierüber sollten summarisch erledigt werden.

In der Schwertindustrie spielten die Zeichen überhaupt eine geringe Rolle, weil die Staaten bei der Vertheilung ihrer Waffenbestellungen sich direct nach den Persönlichkeiten der Kaufleute richteten und deren Lieferungen auch direct controllirten. Der preussische Officier, der in unserem Jahrhundert die Waffen nicht allein für seine Regierung, sondern auch für mehrere andere Staaten abnahm und stückweise prüfte, versah die Functionen des vereideten Zeichenmeisters der handwerksmässigen Betriebsepoche; nur war er nicht von den Zünften, sondern von den Consumenten, den Staaten, angestellt und besoldet. In der Scheerenindustrie aber, die in ihren Anfängen durchaus handwerksmässig betrieben wurde, finden wir das Führen der Erbzeichen seitens der Meister ganz allgemein; von einem allgemeinen Beizeichen ist weder hier noch sonstwo im XVIII. Jahrhundert die Rede.

So erscheint im handwerksmässigen Betriebe das Beizeichen als öffentlich rechtliche Garantie für die Tüchtigkeit aller Waaren und das Erbzeichen als eine gewerbepolizeilich erzwungene Verpflichtung der Arbeiter, nur gute Arbeit zu liefern. Beim hausindustriellen Betriebe bieten bei einzelnen Firmen die Fabrikzeichen eine private Gewähr für die Güte ihrer Waaren und die tüchtigeren derselben erwerben sich wachsende Vermögensrechte. Aber die grosse Masse der Fabrikanten und Arbeiter unterliegt gar keiner Controlle und gewährt keinerlei Garantie für die technische Güte ihrer Waaren. Daher im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Klagen über die Verschlechterung der Waaren und in der Messerindustrie der Versuch, zwei geschworene Beschauer zu erwählen, welche nur bei begründetem Verdachte und im Auftrage von Vogt und Rath Revisionen der Werkstätten vornehmen durften. Jedoch practisch wurde diese Massregel niemals; die Meister waren zu Lohnarbeitern geworden, deren Leistungen von ihren Arbeitgebern durchgesehen wurden, und diese letzteren waren es, welche man hätte controlliren sollen, aber nicht konnte und wollte.

Nicht minder traurig als die technische war die social-öconomische Seite dieser Entwicklung, worüber genauere Ausführungen in einem folgenden Capitel sich finden. Die renommirteren Zeichen dehnten ihren Ruf immer weiter aus und setzten durch theils berechtigtes, theils unberechtigtes Vorurtheil sich in gewissen Gegenden und Ländern so fest, dass sie die Concurrenz von Anfängern und kleineren Genossen erschwerten, ja unmöglich machten. Dadurch wurden die Chancen des Gewerbebetriebes immer ungleichere. —

Von den sonstigen Rechtsinstituten, welche der Solinger Industrie eigenthümlich waren, sind zu nennen: die Handwerks-Gerechtsame bei entstehendem Concurse, das Einstandsrecht und die Einschränkung des Consolidationsgesetzes.

Die Handwerksgerechtsame bei entstehendem Concurse sind ein Beispiel des Schutzes, welcher für den vom selbständigen Handwerker zum Lohnarbeiter herabgedrückten Meister nothwendig wurde. Da die Kaufleute von Messe zu Messe Credit gaben, so nahmen sie von jenen meist einen halbjährigen Credit und rechneten daher meist auch nur alle Jahr mit ihnen ab. Fallirten sie inzwischen, so geriethen ihre Arbeiter in die grösste Noth. Eine Generalverordnung für alle bergische Fabriken vom Jahre 1777 gab den Handwerksleuten für den Lohn, welcher vom letzten halben Jahre vor Ausbruch des Concurses herrührte vor allen, sowohl gerichtlichen, als ungerichtlichen Hypothekargläubigern, den Vorzug; das galt auch für Solingen gegenüber den privilegirten und unprivilegirten Kaufleuten.

Da die privilegirten Handwerker durch ihren Verbleibungseid gezwungen waren, im Lande ihr Gewerbe zu betreiben, und da an ihren Anlagen dem Staate mehr gelegen war als an anderen, so wurde sogleich im Privilegium vom Jahre 1401 für die Schleifer und Härter bestimmt, dass keiner den Andern aus dem Besitze einer Schmiede und eines Schleifkottens, „de ihm geleent off verhoert is“, durch Untermiethen verdrängen sollte. Im Jahre 1515 wurde hinzugefügt, dass kein ausserhalb der Bruderschaft stehender die Härteschmieden und Schleifkotten mit ihren Wasserflüssen, Dämmen, Quellen, Wegen und Stegen unterwinden oder untergelten dürfte, und dass die Brüder allezeit das Näherrecht hätten. In der Folge erhielten alle privilegirten Handwerker und Kaufleute das Einstandsrecht, d. h. die Befugniss, Wohnungen, Werkstätten, Schleifkotten oder dazu erforderliche leere Plätze zu ihrer eignen Nothdurft gegen unprivilegirte, welche Pacht- oder Erbrechte in der Solinger Industrie erworben hatten, mittelst Gebot der nämlichen Bedingungen zu vernähern. Am 25. März 1788 wurden die Befugnisse auch auf Häuser und Grundstücke erweitert, wenn es zur Vermehrung der Fabriken und des Commerzes nöthig wäre; im Jahre 1790 wurden jedoch die Grundstücke auf „unbebaute“ interpretirt. Dieses Recht erstreckte sich nur auf die Solinger Industrie, also ausser dem Solinger Amt auf Kronenberg, Lüttringhausen und Haan.

Die Handwerker haben nicht gesäumt, ihr Einstandsrecht missbräuchlich auszudehnen. Sie verdrängten Unprivilegirte aus der Wohnung oder Werkstätte, wenn dieselben bereits völlig in deren Besitze waren; sie dehnten ihr Recht auf Güter und Grundstücke aus und zwar durchaus nicht nur aus Nothdurft für ihr Gewerbe, sondern wenn sie bereits eine Wohnung u. s. w.

besaßen. Solche Uebergriffe wurden im Laufe der Zeit beseitigt. Ein Missstand blieb aber bis zuletzt. Wenn nämlich ein privilegirter Handwerker die Pacht von einem Jahre zum andern schuldig blieb, das Haus verwohnte und mit dem Besitzer in Unfrieden lebte, so war kein gesetzliches Mittel vorhanden, sich des zahlungssäumigen und verderblichen Miethers zu entledigen; ihm blieb dann immer das Einstandsrecht. Welcher Gegensatz zu der Tyrannei heutiger Hauswirthe!

Im bergischen Lande galt, um der Zersplitterung des Bodens vorzubeugen, das Consolidationsrecht für steuerbare wie freie Güter. Als nun mit der Industrie auch die Bevölkerung zunahm, und Haus- und Wohnplätze, Aecker und Wiesen oft in drei, fünf und mehr Theile getheilt wurden, so hob das Edict vom 14. Februar 1735 für die den drei beschlossenen Handwerksgenossen zu Solingen gehörigen Häuser, Wohnplätze, Werkstätten, Aecker und Wiesen das Consolidationsgesetz auf; desgleichen am 23. März 1784 auch für die zur Erbauung der Eisen-, Stahl- und Reckhämmer bequemen Plätze.

IV. Die Industrie am Anfange des XIX. Jahrhunderts und die Aufhebung der Zunftverfassung.

Die Solinger Industrie hatte auf der Scheide des vorigen und unseren Jahrhunderts bereits eine bedeutende Ausdehnung erlangt; nach Wiebeking¹⁾ beschäftigte sie im Jahre 1792 etwa 4000, nach Daniels²⁾ im Jahre 1802, einschliesslich der Orte Kronenberg, Lüttringhausen und Haan, mindestens 4400 Arbeiter. Auf Grund der von letzterem gegebenen Gesamtsummen versuche ich folgende ungefähre Schätzung der einzelnen Industriezweige.

	In den Beilagslisten 20—60jähr. bemittelte Mitgl. des Handwerks.	Deren Söhne, Knechte, Jungen.	Unprivileg. Arbeiter.	Summe.
1. Schwertschmiede	500	400	300	1200
2. Schleifer	500	400	—	900
3. Schwertfeger	60	60	} 270	} 430
4. Kreuz- u. Knopfschmiede	21	20		
5. Messermacher	(blos Meister) 400	600	700	1.700
6. Scheerenmacher	(blos Meister) 200	200	100	500
7. Hammerschmiede	—	—	—	30
Summe:	1680	1680	1370	4760

¹⁾ E. F. Wiebeking: Beiträge zur Churpfälzischen Staatengeschichte von 1742/92. 1792.

²⁾ a. a. O. S. 45—50. Die folgenden Schilderungen S. 13—24 und 30—44. — Bewer a. a. O. LXXVII.